



Wissenschaftliche Dienste

Abteilung II

Wissenschaftlicher Dienst, Parlamentsdienst und Informationsdienste

Mainz, den 7. April 2017

WID - Kompakt Nr. 17/9

- 1. Entwicklung rheinland-pfälzischer Exporte in die USA**
- 2. Situation des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks**
- 3. Nordrhein-Westfälischer Landtag beschließt Gesetz zur „Hygiene-Ampel“**
- 4. VG Koblenz: Vermarktung als „Bio“-Wein trotz Pflanzenschutzmittelrückständen zulässig**
- 5. Bundeskabinett beschließt Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken**
- 6. Aus der 956. Sitzung des Bundesrates vom 31. März 2017**

Entwicklung rheinland-pfälzischer Exporte in die USA

Zu den möglichen Auswirkungen der Steuerpläne des US-Präsidenten Donald Trump auf die rheinland-pfälzische Wirtschaft nimmt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage Stellung (Drs. 17/2504).

Die Effekte eines möglichen Gesetzes zur Absenkung des US-Unternehmenssteuersatzes und einer zumindest reduzierten Besteuerung der Exportgeschäfte von US-Unternehmen dürften nach Ansicht der Landesregierung auch für die rheinland-pfälzischen Unternehmen beträchtlich sein. Denn die USA seien mit knapp 9 Milliarden Euro Handelsvolumen der wichtigste Handelspartner für rheinland-pfälzische Unternehmen außerhalb Europas. Knapp 10 Prozent aller Exporte gingen in die USA. Ein entsprechendes Gesetz könne deutliche Nachfrageverschiebungen und Veränderungen bei grenzüberschreitenden Wertschöpfungsketten mit sich bringen.

Allerdings könne eine seriöse Folgenabschätzung für rheinland-pfälzische Unternehmen nicht erfolgen, bevor grundsätzliche Fragen, wie etwa der Anwendungsbereich eines möglichen Gesetzes, geklärt seien.

Situation des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Die Fraktion der AfD hat eine Große Anfrage an die Landesregierung zur Situation des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks eingebracht (Drs. 17/2484). Sie enthält unter anderem Fragestellungen zum Programm des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks, zur Berichterstattung, zur Werbung, zu den Neuen Medien und zum Rundfunkbeitrag. So erkundigt sich die Fraktion beispielsweise, wie der Programmbedarf des SWR ermittelt wird und welche Umfragen dieser Ermittlung zu Grunde liegen. Auch möchte sie wissen, wie die „Ausgewogenheit“ bei der Berichterstattung und Programmerstellung sichergestellt werde. Des Weiteren möchte sie in Erfahrung bringen, wie hoch jeweils die Einnahmen des SWR aus Werbung, Sponsoring und Produktplatzierung seit dem Jahr 2010 waren. Auch wird die Landesregierung gebeten, die Entwicklung des rheinland-pfälzischen Anteils an den gesamten bundesweiten Jahreseinnahmen aus der Rundfunkgebühr bzw. dem Rundfunkbeitrag seit dem Jahr 2000 darzustellen.

Nordrhein-Westfälischer Landtag beschließt Gesetz zur „Hygiene-Ampel“

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat das Gesetz zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz - KTG) verabschiedet (vgl. Gesetzesentwurf der Landesregierung LT-Drs. 16/12857; Beschlussempfehlung und Bericht des Fachausschusses LT-Drs. 16/14182).

Zweck des Gesetzes ist, es den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Ergebnisse von Kontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung in verständlicher Form transparent zu machen.

Hierzu sieht das Gesetz die Einführung eines Kontrollbarometers im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung („Hygiene-Ampel“) vor. Beurteilungsmerkmale zur Einordnung in die Ergebnisstufen „Anforderungen erfüllt“ (grün), „Anforderungen teilweise erfüllt“ (gelb) und „Anforderungen unzureichend erfüllt“ (rot) sind die Zuverlässigkeit des Lebensmittelunternehmers, die Verlässlichkeit der Eigenkontrollen und das Hygienemanagement.

Bei Betrieben, die unmittelbar an den Endverbraucher abgeben, hat der Lebensmittelunternehmer das Kontrollbarometer an oder in der Nähe der Eingangstür oder an einer vergleichbaren, von außen gut sichtbaren Stelle anzubringen. Für Betriebsstätten, in denen Lebensmittel nicht oder überwiegend nicht unmittelbar an den Endverbraucher abgegeben werden, hat der Lebensmittelunternehmer das Kontrollbarometer unverändert, vollständig und für die Verbraucherin oder den Verbraucher leicht auffindbar auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Auf Antrag des Lebensmittelunternehmers soll die zuständige Behörde innerhalb von sechs Wochen unangekündigt eine zusätzliche, kostenpflichtige amtliche Kontrolle durchführen, wenn das Kontrollergebnis in die Ergebnisstufe „Anforderungen teilweise erfüllt“ oder „Anforderungen unzureichend erfüllt“ zugeordnet wurde.

VG Koblenz: Vermarktung als „Bio“-Wein trotz Pflanzenschutzmittelrückständen zulässig

Einer Vermarktung eines ökologisch/biologisch produzierten Weines als Bio-Wein steht der Nachweis von Pflanzenschutzmittelrückständen auf den Blättern des angebauten Weins nicht entgegen. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz mit nicht rechtskräftigem Urteil vom 15. März 2017 festgestellt (Aktenzeichen: 2 K 885/16.KO).

Die von dem beklagten Land Rheinland-Pfalz beauftragte Ökokontrollstelle hatte auf den von der klagenden Weinbaugesellschaft ökologisch bewirtschafteten Rebflächen Blattproben entnommen. Im Folgenden teilte sie der Klägerin mit, die Analysen der beprobten Blätter hätten den Nachweis von für den Ökoweinbau nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittelrückständen ergeben. Der Beklagte wie auch die im Prozess beigeladene Ökokontrollstelle vertraten im Prozess die Auffassung, der von diesen Flächen stammende Wein dürfe nicht als Bio-Wein vermarktet werden.

Hiergegen wandte sich die Klägerin mit Erfolg. Aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ergebe sich, dass allein die ökologische/biologische Produktionsweise dafür maßgeblich sei, ob es sich um ein konventionelles oder um ein Bio- oder Öko-Erzeugnis handle, urteilte das VG Koblenz. Ein Verstoß der Klägerin gegen diese Bestimmungen sei nicht festzustellen. So könne aus den Anhaftungen nicht darauf geschlossen werden, die Klägerin habe diese Mittel selbst angewendet. Denn nach den Feststellungen sachkundiger Stellen seien Pflanzenschutzmittelrückstände in von konventionellem Weinbau umgebenen Ökokulturen die Regel. Keine Rückstände fänden sich nur dann, wenn im weiteren Umfeld kein konventioneller Weinbau stattfinde.

Bundeskabinett beschließt Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken

Die Bundesregierung hat am 5. April 2017 einen Gesetzesentwurf zu wirksamerer Bekämpfung von Hasskriminalität und strafbaren Falschnachrichten („Fake News“) in sozialen Netzwerken beschlossen (Entwurf des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes – NetzDG-E). Dieser sieht unter anderem vor, dass Betreiber sozialer Netzwerke offensichtlich rechtswidrige Inhalte - also solche die beispielsweise den Straftatbestand der Volksverhetzung, der Beleidigung oder der Verleumdung erfüllen - innerhalb von 24 Stunden nach Beschwerdeingang löschen oder sperren müssen (vgl. §§ 3 Abs. 2 Nr. 2, 1 Abs. 3 NetzDG-E). Sonstige strafbare Inhalte sind nach dem Entwurf innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Beschwerde zu löschen oder zu sperren (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG-E). Der Nutzer ist über jede Entscheidung bezüglich seiner Beschwerde zu informieren und diese ist ihm gegenüber auch zu begründen (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 NetzDG-E).

Des Weiteren sind die Betreiber sozialer Netzwerke verpflichtet, vierteljährlich einen deutschsprachigen Bericht über den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte auf ihren Plattformen zu erstellen und zu veröffentlichen (§ 2 Abs. 1 NetzDG-E). Erfüllen sie diese Berichtspflichten nicht, kann gegen sie ein Bußgeld in einer Höhe von bis zu fünf Millionen Euro verhängt werden (vgl. § 4 NetzDG-E).

Zur besseren Rechtsdurchsetzung werden die Betreiber sozialer Netzwerke zudem verpflichtet, für Zustellungen in Bußgeldverfahren und in zivilgerichtlichen Verfahren einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen (§ 5 NetzDG-E). Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann mit einem Bußgeld in einer Höhe von bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden (vgl. § 4 NetzDG-E).

Aus der 956. Sitzung des Bundesrates vom 31. März 2017

Gebilligte Gesetzesbeschlüsse des Bundestages

Der Bundesrat billigte am 31. März 2017 einen Bundestagsbeschluss, wonach der **Einsatz von Überwachungskameras** an öffentlich zugänglichen, großflächigen Anlagen sowie in Einrichtungen und Fahrzeugen des ÖPNV **erleichtert** wird (BR-Drs. 197/17 (B)). So müssen die Datenschutzbeauftragten aufgrund einer Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes künftig bei ihrer Entscheidung für bzw. gegen Videotechnik Sicherheitsbelange stärker berücksichtigen.

Ferner billigte der Bundesrat das erste Gesetz zur Änderung des Infrastrukturabgabengesetzes (BR-Drs. 240/17 (B)). Mit diesem wird die sog. PKW-Maut für die Nutzung der Bundesautobahnen und bestimmter Bundesstraßen eingeführt. Ihre Höhe von maximal 130 Euro bestimmt sich nach Hubraum und Umweltfreundlichkeit der Autos. Autofahrerinnen und Autofahrer aus dem Ausland müssen nur für die Nutzung von Bundesautobahnen zahlen und können hierfür auch Kurzzeitvignetten erwerben. Um die durch die Maut entstehende Belastung für deutsche Autofahrer zu reduzieren, ist eine Steuersenkung für besonders schadstoffarme Fahrzeuge geplant. Hierzu hat der Bundesrat ein weiteres Gesetz des Bundestags gebilligt (BR-DRS. 241/17 (B)).

Landesinitiativen

Ein von dem Bundesland Nordrhein-Westfalen vorgelegter Gesetzesentwurf zur **ausdrücklichen Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz** ist von dem Bundesrat in die Fachausschüsse überwiesen worden (vgl. BR-Drs. 234/17). Ziel ist die Hervorhebung der besonderen Bedeutung der Kinderrechte, die Berücksichtigung des Kindeswohls und der Interessen von Kindern. Außerdem soll die Verpflichtung der staatlichen Gemeinschaft zum Schutz und zur Förderung von Kindern und zur Sicherstellung kindgerechter Lebensbedingungen unterstrichen werden.

Der Bundesrat fasste zudem eine EntschlieÙung mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die deutschen Länder an den Verhandlungen über den **Austritt Großbritanniens aus der EU („Brexit“)** **beteiligt** werden (BR-Drs. 235/17 (B)). Insbesondere in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Forschung, Handel und Arbeitnehmerpolitik, Mehrjähriger Finanzrahmen sowie polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit habe der „Brexit“ Auswirkungen auf die Länder. Unter anderem fordert die Länderkammer die Beteiligung zweier Bundesratsbeauftragter an der Ratsarbeitsgruppe "Brexit" in Brüssel.